

Staatsorgane für die umfassende Nutzung aller territorialen Ressourcen und Reserven für einen raschen volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg führte in der Wahlperiode 1979/84 zur Bildung neuer ständiger K., wie Territoriale Rationalisierung, Energie, gesellschaftliches Arbeitsvermögen.

Bei den Volksvertretungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden ist die Anzahl der Kommissionen entsprechend ihrer Größenordnung differenziert. Sie reicht von 3 K. in kleinen Gemeinden bis zu 11 in Städten und größeren Gemeinden. Die Zusammenfassung der Aufgaben ist dementsprechend unterschiedlich. Besonders Gewicht erhalten hier die K. für Landwirtschaft. Sie haben wichtige Aufgaben bei der Unterstützung der Leistungssteigerung der landwirtschaftlichen Produktion, der rationellen Bodennutzung, der Ausschöpfung aller territorialen Reserven für die Eigenversorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse. Vielerorts konnten sie durch die breite Einbeziehung der Genossenschaftsbauern in die Lösung dieser Aufgaben gute Ergebnisse erreichen.

Die K. setzen sich aus -> Abgeordneten, -> Nachfolgekandidaten und *berufenen Mitgliedern* zusammen. Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben das Recht und die Pflicht, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, in einer K. tätig zu sein (§ 17 Abs. 1 GöV). Sie werden in die K. gewählt; Mitglieder, die nicht Abgeordnete sind, werden berufen. Während in den Kommissionen der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden der Anteil der berufenen Bürger mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen kann, müssen in den K. auf der Bezirksebene mindestens zwei Drittel und auf der Kreisebene mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sein (§ 14 Abs. 2 GöV).

Die berufenen Mitglieder haben in den K. die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten, mit der Ausnahme, daß sie - ebenso wie die Nachfolgekandidaten - nicht als Vorsitzende einer K. gewählt werden können. Sie können jedoch mit der Leitung eines Aktivs (-> Aktivs der ständigen Kommissionen) betraut werden. Berufene Mitglieder sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der K. von der Arbeit freizustellen; ihre Löhne

und Gehälter sind weiterzuzahlen; sie dürfen keine Einkommensminderung erfahren (§ 14 Abs. 4 GöV).

Die Wirksamkeit der K. wird von ihrer Zusammensetzung entscheidend mitbestimmt. Neben einer richtigen politischen und sozialen Zusammensetzung kopimt es auf die Sach- und Fachkenntnis der Mitglieder an, und es sollte auch den persönlichen Interessen und Neigungen soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

Die Kommissionen sind der Volksvertretung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 14 Abs.1 GöV). Auf deren Beschluß hin legen sie in den Tagungen (-> Tagung der örtlichen Volksvertretung) Rechenschaft über ihre Tätigkeit und das Wirken ihrer Mitglieder. Dies fördert die Kollektivität und persönliche Verantwortung in den K., dient dazu, gute Erfahrungen zu verallgemeinern, Mängel und Niveauunterschiede aufzudecken und zu überwinden. Die K. haben das Recht, zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit und der Effektivität ihrer Arbeit Aktivs zu bilden (§ 14 Abs. 5 GöV). Diese sind ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die wichtigsten Aufgaben der K. bestehen darin, die Beschlußentwürfe (-> Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung) mit den Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen zu beraten, um deren Meinung und Vorschläge bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen und sie für die Realisierung des Beschlusenen zu gewinnen. Dabei wirken die K. insbesondere eng mit den Gewerkschaften und den in ihrem Bereich tätigen Organisationen und gesellschaftlichen Gremien - z. B. mit Elternbeiräten, Verkauf Stellenausschüssen der Konsumgenossenschaften, HO-Beiräten, der Volkssolidarität, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, der Kammer der Technik, der freiwilligen Feuerwehr, Verkehrssicherheitsaktivs - zusammen.

Die K. orientieren sich nicht nur auf die Verwirklichung der Beschlüsse der eigenen Volksvertretung, sondern üben zugleich die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch den Rat und seine Fachorgane sowie die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften aus (-> Gesetzlichkeit). Dazu führen